

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



02.04.2019

Beschlussantrag Nr. : 117-2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Beteiligungen
Budget / Produkt: 03/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Wirtschafts- und Umweltausschuss	23.04.2019			
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2019			
Stadtrat	08.05.2019			

Beschlussgegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (BäderG)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der BäderG gemäß Anlage 1.

Begründung:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist alleinige Gesellschafterin der BäderG. Deren Betätigungsfeld soll nun erweitert und hierzu der Gesellschaftsvertrag der BäderG hinsichtlich des Gesellschaftszwecks entsprechend angepasst werden. Beabsichtigt ist die Fortführung der bisherigen BäderG als Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (BSG) mit einem wesentlich erweiterten Tätigkeitsfeld. Hintergrund der Überlegungen ist die Schaffung einer Inhouse-Fähigkeit mit dem Ziel, die beiden Bäder in der Stadt Bitterfeld-Wolfen langfristig zu erhalten. Die künftige BSG erfüllt die Anforderungen zur Inhouse-Fähigkeit (Inhouse-Fähigkeit vgl. Anlage 3).

In einem ersten Schritt soll der Betrieb der Straßenbeleuchtung auf die künftige BSG übertragen werden. Langfristig soll die künftige BSG weitere Dienstleistungen im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie der Wasserversorgung erbringen.

Voraussetzung für all diese Überlegungen war, ist und bleibt, dass der bestehende steuerliche Querverbund zwischen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH und der jetzigen BäderG bzw. künftigen BSG nicht gefährdet wird und dauerhaft erhalten bleibt. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung wurde eine entsprechende Anfrage an das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen gestellt. Das Finanzamt hat mit Schreiben vom 22.05.2018 (Anlage 2) inhaltlich bestätigt, dass auch nach Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der BäderG an der Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft vom 19.09.2012 festgehalten wird. Diese zwingende Voraussetzung ist somit erfüllt.

Gemäß § 135 Abs. 1 KVG LSA ist festgelegt, dass bei einer wesentlichen Erweiterung eines Unternehmens in privater Rechtsform, der Hauptverwaltungsbeamte eine Analyse zu erstellen hat, in der die Vor- und Nachteile im konkreten Einzelfall dargestellt werden. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Diese Analyse (Anlage 3) ist der beschließenden Vertretung zur Vorbereitung der Entscheidung vorzulegen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

AktG
GmbHG
HGrG
KVG LSA
Gesellschaftsvertrag BäderG
Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?**

175-2012 Gründung einer städtischen „Bäder-GmbH“ (Arbeitstitel) im Zuge der Errichtung eines steuerlichen Querverbundes

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

keine (Notarkosten von ca. 500,- € werden durch die Gesellschaft getragen)

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **117-2019**

Anlagen:

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag BSG

Anlage 2 Bestätigungsschreiben Finanzamt

Anlage 3 Vorlage gemäß § 135 KVG LSA